

# **Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Einzelprojekten im Rahmen des Ökoaktionsplans Hessen 2020 – 2025 (ÖAP)**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Verfahren**
- 7. Verwendungsnachweis**
- 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen**
- 10. Transparenz**
- 11. Prüfungsrechte**
- 12. Beihilferechtliche Einordnung**
- 13. Abweichungen von den Fördergrundsätzen**
- 14. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

# 1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der ÖAP hat insbesondere den Ökolandbau im Fokus, unterstützt jedoch auch andere, besonders nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsweisen sowie entsprechende Modellbetriebe mit Vorbildfunktion in Hessen sowie die regionale Verarbeitung und Vermarktung. Er ist wesentliches Instrument für mehr nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten in Hessen. Ziel ist es, das ganze Land zu einer Modellregion für nachhaltige Landwirtschaft mit Vorbildfunktion für Deutschland weiterzuentwickeln.

## 1.1 Förderziel

Mit den Fördergrundsätzen sollen insbesondere die beiden übergeordneten Ziele, Hessen zu einem Ökomodelland, mit 13 Ökomodellregionen, für nachhaltige Landwirtschaft mit Vorbildfunktion für Deutschland weiterzuentwickeln und die Anbaufläche des ökologischen Landbaus bis zum Jahr 2025 auf 25 Prozent der in Hessen landwirtschaftlich genutzten Fläche zu steigern, verfolgt werden. Hinsichtlich der Abschätzung der weiteren Projektumsetzung bis zum Jahr 2025 wird a) für die Umstellungsprämie (Nr. 2.2 Buchstabe a. 1)) von 400 Antragstellern, b) für das Programm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ (Nr. 2.2 Buchstabe b. 2)) von 300 Antragstellern und c) für die übrigen Programmbereiche von 60 Einzelprojekten ausgegangen.

## 1.2 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44, soweit nachstehend keine Ausnahmen zugelassen sind, sowie auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und auf Grundlage des ÖAP Zuwendungen zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus, weiterer besonders nachhaltiger Formen der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 1.3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen VV,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- Hessisches Subventionengesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionengesetz - SubvG - vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037)

in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Übersicht über die Fördermaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die Bestandteil des ÖAP sind oder darüber hinaus der Weiterentwicklung und Verbreitung des ökologischen Landbaus, weiterer besonders nachhaltiger Formen der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten in Hessen dienen (Beschreibung siehe Nr. 2.2);

- a) für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an anerkannten Qualitätsregelungen
- b) für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- c) für Beratungsdienste
- d) zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- e) zur Forschung und Entwicklung.

In Abgrenzung zu dem Begriff „Fördermaßnahmen“ werden einzelne Fördertatbestände als Programmteil bezeichnet.

### 2.2 Beschreibung der Art der Vorhaben

Eine der wichtigsten Zielsetzungen hessischer Agrarpolitik ist es, den Anteil regionaler Wertschöpfung durch marktorientierten Ökolandbau sowie weitere besonders nachhaltige Formen der Landwirtschaft zu erhöhen.

Hierzu sollen die Maßnahmen unter Nr. 2.1 Buchst. a. bis e. wie folgt beitragen:

- a) Teilnahme an Qualitätsregelungen
  - 1) Bei der Umstellung auf Ökolandbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Zuwendungen zu den förderfähigen Fixkosten, die aufgrund der erstmaligen Teilnahme an Qualitätsregelungen entstehen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt (Umstellungsprämie).
  - 2) Um die Voraussetzungen für die Teilnahme von Erzeugern an Qualitätsregelungen zu verbessern, werden Zuwendungen für die förderfähigen Kosten für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.
- b) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
  - 1) Für Vorhaben im Zusammenhang mit Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen können für Maßnahmen des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching), für Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen sowie für den kurzzeitigen Austausch von Landwirten als Betriebsleiter und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe, Zuwendungen gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden.
  - 2) Im Rahmen dieses Programmteils können landwirtschaftliche Betriebe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 durch geeignete Maßnahmen der Informationsvermittlung und des Wissenstransfers ihre Leistungen nach dem „Best-Practice“-Prinzip der eigenen Branche sowie der Öffentlichkeit vorstellen. Auf diese Weise soll ein Multiplikator-Effekt ausgelöst und Orientierungshilfe für eine zukunftsfähige, besonders nachhaltige Unternehmensausrichtung und Investitionstätigkeit ermöglicht werden.

c) Beratungsdienste

Um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Agrarsektors und Junglandwirten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit ihres Unternehmens zu unterstützen, werden Zuwendungen gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt. Die Beratung kann sich auf Themen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Zuwendungsempfängers beziehen.

d) Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Zuwendungen werden für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittel gewährt, die im Rahmen von Qualitätsregelungen gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erzeugt wurden.

e) Forschung und Entwicklung

Die Zuwendungen werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 direkt gewährt. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beziehen sich auf die Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Hessen. Dies schließt neben der Erzeugerebene insbesondere auch die der Verarbeitung und Vermarktung ein. Der erhebliche Forschungs- und Entwicklungsbedarf erstreckt sich beispielsweise über Fragen der artgerechten Tierhaltung (Steigerung des Tierwohls) und über spezielle Anbaufragen (einschließlich Verbesserung des Versuchswesens) bis hin zur Entwicklung von Ökomodellregionen.

## 2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

### 2.3.1 Grundsätzliche Regelungen

Ausgaben für eigenes Personal der Zuwendungsempfänger, das bereits im Vorjahr für begünstigte Zwecke eingesetzt war, sind ebenfalls zuwendungsfähig, wenn deren Tätigkeit dem Projekt eindeutig zuzuordnen ist, nicht gegen das Refinanzierungsverbot (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) verstoßen wird und eine Mehrfachförderung ausgeschlossen ist. Ein Nachweis über die erbrachte Tätigkeit durch Stundenaufschrieb ist erforderlich, wenn das Personal nur zeitweise in dem Projekt arbeitet.

### 2.3.2 Ergänzende Regelungen der Fördermaßnahmen

a) Teilnahmen an Qualitätsregelungen

Die Zuwendungen werden gewährt für die jeweiligen Fixkosten, die sich unmittelbar aus dem Beitritt zu dem Ökokontrollverfahren ergeben wie z.B. die Ausgaben, die von der Kontrollstelle für die Erstaufnahme des Betriebes gemäß Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geltend gemacht werden. Zusätzlich können auch die Ausgaben, die sich aus dem gleichzeitigen Beitritt zu einem anerkannten Biosiegel gemäß Anlage 1 ergeben, für zuwendungsfähig erklärt werden.

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. a. 2) dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.

b) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Die Zuwendungen für die Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 Buchst. b. 1) beziehen sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie auf

Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen. Zuwendungen für Demonstrationsvorhaben können sich auf die dazugehörigen Investitionsausgaben erstrecken.

Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- I. Ausgaben für die Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie von Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen;
- II. Ausgaben für Reisen und Aufenthalte, die in analoger Anwendung des Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden;
- III. Tagegelder (Ausgleich Verdienstaufschlag) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Pauschale bei Ganztagsveranstaltungen in Höhe von bis zu 100 Euro, bei Halbtagsveranstaltungen in Höhe von bis zu 50 Euro) soweit nicht nach HRKG abgerechnet;
- IV. bei Demonstrationsvorhaben (begrenzt auf den Zeitraum der Laufzeit) im Zusammenhang mit Investitionsausgaben:
  - (1) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur zuwendungsfähig ist, soweit der Betrag 10 Prozent des Gesamtbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt;
  - (2) Kauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
  - (3) Sachausgaben im Zusammenhang mit den o.g. Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

c) Beratungsdienste

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. c) werden für Beratungsdienste, die insbesondere Ausgaben für Beratungspersonal und mit den Beratungsdiensten in Zusammenhang stehende Reiskosten umfassen, im Zusammenhang von Beratungen zu nachfolgenden Themen gewährt:

- I. Maßnahmen zur Modernisierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Integration des Sektors, Innovation, Marktorientierung und Förderung von Unternehmertum;
- II. Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit (bei Ersteinrichtung eines Landwirtes),
- III. Beratung zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Folgen,
- IV. Beratung die Biodiversität und den Gewässerschutz betreffend sowie
- V. Beratung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich seiner Wettbewerbsfähigkeit.

Die Beratung kann sich auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung beziehen.

d) Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. d) zur Absatzförderung dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für

- I. Veranstaltungen von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.  
Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:
  - (1) Teilnahmegebühren;
  - (2) Reisekosten, die in analoger Anwendung des Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden;
  - (3) Ausgaben für den Transport von Tieren;
  - (4) Ausgaben für Veröffentlichungen und für Hinweise im Internet, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
  - (5) Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Ausgaben für Montage und Demontage;
  - (6) symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 Euro pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner.
  
- II. Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.  
Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:
  - (1) Ausgaben von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in sozialen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen;
  - (2) Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über Qualitätsregelungen nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.
  
- e) Forschung und Entwicklung  
Die Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2 Buchst. e) dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für:
  - I. Personalausgaben für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
  - II. Beschaffung von Instrumenten und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
  - III. Pachten für Grundstücke, soweit und solange sie für das unterstützte Vorhaben genutzt werden. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Zinsen zuwendungsfähig;
  - IV. Ausgaben für Auftragsforschung, Informationsbeschaffung und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips<sup>1</sup> von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

<sup>1</sup> „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

## V. Sachausgaben und Gemeinkosten

Als Sachausgaben können nur zuwendungsfähige Kosten i.S.d. Art. 31 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 anerkannt werden, die unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sein müssen:

- a) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, erfolgt eine Kostenkalkulation auf Grundlage der Berechnung anteiliger Investitionskosten.
- b) Ausgaben für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen) werden in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt.

2.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

1. vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer
2. Skonti und Rabatte
3. Ausgaben für vorhandenes Personal, welches nicht im beantragten Projekt eingesetzt werden soll.

## 3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen für

- a) Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 können kommunale und private Unternehmen, Institutionen, Vereine, Universitäten, Kooperationen, Landkreise, Forschungs- und Entwicklungsdienstleister sein.
- b) die Maßnahme Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2 Buchst. a. 1) können die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein.
- c) das Förderprogramm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ gemäß Nr. 2.2 Buchst. b. 2) können nur die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein, die hierfür gemäß Nr. 4.3 ausgewählt wurden.

### 3.2 Begünstigte

Begünstigte der Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind KMU des Agrarsektors.

### 3.3 Ausschluss vom Kreis der Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden nach Art. 1 Abs. 5 Buchst. a und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht für Unternehmen gewährt, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Programmteil Umstellungsprämie

Die Beantragung der Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2 Buchst. a. 1) ist nur für landwirtschaftliche Primärerzeuger möglich, die sich dem Öko-Kontrollverfahren noch nicht unterworfen haben und auch keine anderweitige Verpflichtung eingegangen sind, die sie zur

Teilnahme am Ökokontrollverfahren verpflichtet. Nach der Antragstellung auf Teilnahme gemäß Nr. 6.2.1 ist ein Vertrag mit der Ökokontrollstelle als Nachweis, dass der Betrieb am Ökokontrollverfahren teilnimmt, vorzulegen. Für den Fall, dass Ausgaben geltend gemacht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt zu einem Qualitätssiegel gemäß Anlage 1 stehen, sind auch hierfür die jeweiligen Verträge vorzulegen.

#### **4.2 Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdienste**

Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 Buchst. b. und c. müssen die Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten gemäß Art. 21 und Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben bzw. über Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsdienste verfügen.

#### **4.3 Programmteil Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe**

Bei Förderanträgen im Rahmen der Umsetzung des Förderprogramms „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ gemäß Nr. 2.2 Buchst. b. 2) werden landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe durch den LLH (siehe Nr. 8.6.3) ausgewählt, die sich durch besonders nachhaltige Wirtschaftsweise, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag für den Klimaschutz, die Biodiversität und die regionale Wertschöpfung besonders hervorheben. Bei der Antragstellung ist die Auswahlbestätigung des LLH vorzulegen. Die Gewährung der Zuwendung ist an die Umsetzung von mindestens zwei Maßnahmen des standardisierten Maßnahmenkatalogs an Wissenstransfers- und Informationsmaßnahmen gebunden (siehe Ziff. 5.3).

#### **4.4 Forschung und Entwicklung**

Bei Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. e sind nach Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn des geförderten Vorhabens Angaben zum Ziel des Vorhabens und zu dem Termin der voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet bekannt zu geben. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens stehen allen betroffenen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Ergebnisse werden nach Art. 31 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 spätestens mit Beendigung des Vorhabens im Internet zur Verfügung gestellt und bleiben mindestens fünf Jahre im Internet verfügbar.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Projektförderung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Vollfinanzierung gewährt, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Vollfinanzierung gewährt, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Das Interesse des Landes ist, insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes, so erheblich, dass die Erfüllung des jeweiligen Zuwendungszwecks weder vom wirtschaftlichen Interesse, noch von dem Einsatz eigener Mittel des Zuwendungsempfängers oder von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden kann.



## 5.2 Programmteil Umstellungsprämie

Erzeugerinnen und Erzeuger, die sich gemäß Ziffer 2.2 Buchst. a. 1) neu verpflichten, den gesamten Betrieb auf die ökologische/biologische Produktionsweise gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) 834/2007 umzustellen, wird für die Laufzeit von drei Jahren nach Einstieg in das Öko-Kontrollverfahren, eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 Euro gemäß Art. 20 der Verordnung Nr. (EU) 702/2014 für die Teilnahme an Qualitätsregelungen gewährt.

## 5.3 Programmteil Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe

Zuwendungen zur Umsetzung des Programmteils Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe gemäß Nr. 2.2 Buchst. b. 2) werden als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Die Gesamtzuwendung errechnet sich aus den einzelnen Festbeträgen für die jeweils durchgeführten Maßnahmen.

Für folgende Fördertatbestände können Pauschalbeträge in der jeweils angegebenen Höhe gewährt werden:

- 5.3.1 500 Euro für die Durchführung von Demonstrationsvorhaben, die vom LLH anerkannt sind. Es können jährlich höchstens zwei Demonstrationsvorhaben durchgeführt werden.
- 5.3.2 200 Euro für die Durchführung von Feld- bzw. Betriebsbegehungen. Es können jährlich höchstens fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen oder zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb (5.3.3) durchgeführt werden.
- 5.3.3 500 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betrieb. Es können jährlich höchstens zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb oder fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen (5.3.2) durchgeführt werden.
- 5.3.4 1.000 Euro für die Durchführung eines „Tags der offenen Tür zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit“. Diese Veranstaltung kann höchstens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- 5.3.5 500 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen zur Präsentation und Darstellung von regionalen Wertschöpfungsketten in Verbindung mit anderen Unternehmen der Wertschöpfungskette. Es können jährlich höchstens zwei Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 5.3.6 100 Euro / 50 Euro für die Teilnahme an Tagesveranstaltungen / Halbtagsveranstaltungen (wie z. B. Arbeitsgruppentreffen). Es können höchstens fünf / zehn Veranstaltungen besucht werden.
- 5.3.7 1.000 Euro für die Vorstellung des Unternehmens über Rundfunk und Fernsehen. Diese Maßnahme ist einmal jährlich möglich.
- 5.3.8 500 Euro für das Erstellen einer individuellen Klimabilanz für das Unternehmen. Diese Maßnahme ist einmal jährlich möglich.

Die Durchführung der Maßnahmen wird durch Dokumentation (Sachberichte, Teilnehmerlisten, Bilder) nachgewiesen und stichprobenweise durch den LLH vor Ort kontrolliert.

Folgende Maßnahmen sind durch Einzelnachweise (wie Rechnungen, Kopien, Fotos, Screenshots) zu belegen und dürfen die jeweils genannten Höchstbeträge nicht überschreiten:

- 5.3.9 Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungskursen durch Dritte bis zu 2.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3.000 Euro

5.3.10 Veröffentlichungen von Print- und elektronischen Medien (z.B. Infobroschüre, Feldbeschilderung, Hofschilder) bis zu 500 Euro

5.3.11 Website allgemein und Spots in sozialen Medien bis zu 1.000 Euro

5.3.12 Zertifizierung bis zu 500 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 1.500 Euro.

Es besteht die Verpflichtung, die Maßnahmen 5.3.10 und 5.3.11 umzusetzen.

Die gesamte Zuwendungssumme je Betrieb darf in einem Jahr den Betrag von 6.000 Euro und in dem dreijährigen Zeitraum von 2021 bis 2023 den Betrag von 10.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen 12.000 Euro, nicht überschreiten.

## 5.4 Programmteil Demonstrationsvorhaben

Bei Demonstrationsvorhaben der Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. b. 1) ist der Beihilfebetrags auf 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 begrenzt.

## 5.5 Beratungsdienste

Bei der Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. c. ist der Zuwendungsbetrag nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf 1.500 Euro je Beratung begrenzt.

## 5.6 Programmteil Ökomodellregionen

Zuwendungen zur Entwicklung von Ökomodellregionen werden als Anteilfinanzierung in Höhe von 75 Prozent der tatsächlich anfallenden Personalausgaben gewährt, höchstens jedoch 50.000 Euro pro teilnehmendem Landkreis je Jahr und ganzer Stelle. Wird eine Stelle nur anteilig besetzt, reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend. Zusätzlich erhält jede Ökomodellregion eine Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für Sachausgaben in Höhe von bis zu 12.900 Euro pro Jahr (siehe Nr. 2.3.2 Buchst. e. V.). Der § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz sowie die VV Nr., 13.6.2, 13.6.3 und 13.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Statt der Nr. 6.1, 6.2 und 6.4 ANBest-GK sind die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.4 der ANBest-P anzuwenden.

## 5.7 Programmteil Bezuschusste Dienstleistungen

Die Zuwendungen werden insbesondere bei den Maßnahmen Nr. 2.2 Buchst. b. 1) (Veranstaltungen, Erwerb von Qualifikationen, Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen) und Nr. 2.2 Buchst. c. (Beratungsdienste) direkt bspw. den Veranstaltern und Beratungsdiensten gewährt. Sie umfassen keine Direktzahlungen an die letztbegünstigten KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

## 5.8 Programmteil Absatzförderung

Sofern die Beihilfe in Form von Sachleistungen (bspw. die Teilnahme / Veranstaltung an / von Messen durch den Anbieter der Absatzfördermaßnahmen) für die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion als Begünstigte gewährt wird, erfolgt für die Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. d. die Zahlung der Beihilfe direkt an den Anbieter der Absatzfördermaßnahmen (Beihilfeempfänger).

# 6. Verfahren

## 6.1 Allgemeine Bestimmungen des Antrags- und Auszahlungsverfahrens

Mit Ausnahme der der Umstellungsprämie (Nr. 2.2. Buchst. a, 1) gilt für die Maßnahmen Folgendes:

Die Antragstellenden beantragen schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Zuwendung bei der nach diesen Fördergrundsätzen zuständigen Bewilligungsbehörde.

Die Anträge der Antragsteller müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- eine Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan) mit Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Angabe, ob die Umsatzsteuer in den Ansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten ist.

Die unter Nr. 4 genannten Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen.

## 6.2 Programmteil Umstellungsprämie

6.2.1 Teilnahmeantrag für den Programmteil Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2 Buchst. a. 1) – Vor dem erstmaligen Beitritt zum Ökokontrollverfahren ist bis zum 01. Oktober ein schriftlicher Teilnahmeantrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle gemäß Nr. 8.6.2 zu stellen. Der Teilnahmeantrag umfasst den gesamten dreijährigen Verpflichtungszeitraum, der zum 01. Januar des Jahres, in dem der Betrieb sich dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt hat, beginnt und am 31. Dezember des dritten Umstellungsjahres endet. Der Teilnahmeantrag ist in jedem Fall vor Abschluss eines Vertrages mit einer Öko-Kontrollstelle gem. Nr. 8.6.4 bzw. eines Vertrages mit einer Einrichtung gemäß Anlage 1 zu stellen. Die Vertragsunterlagen sind nach der Teilnahmegenehmigung nachzureichen.

6.2.2 Vertrag mit der Ökokontrollstelle - Für den Programmteil Umstellungsprämie gem. Nr. 2.2 Buchst. a. 1) ist spätestens in dem Jahr, das auf das Jahr der Erstantragstellung auf Teilnahme folgt, bis zum 01. August, ein Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle zu schließen. Für den Fall, dass Ausgaben geltend gemacht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt zu einem Qualitätssiegel gemäß Anlage 1 stehen, sind auch hierfür die jeweiligen Verträge bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

6.2.3 Auszahlungsantrag - Während des dreijährigen Verpflichtungszeitraumes ist jährlich bis zum 15. August ein Auszahlungsantrag mit den zuwendungsfähigen Fixkosten einzureichen. Im dritten Verpflichtungsjahr ist zusätzlich das Zertifikat über die Anerkennung als Öko-betrieb vorzulegen. Die Auszahlung ist jeweils bis zum Ende des Jahres, zu dem der Auszahlungsantrag eingereicht wurde, vorgesehen.

Für den Fall, dass das Umstellungsziel in den drei Jahren nicht erreicht werden sollte, erfolgt ein Widerruf der Bewilligung mit Rückforderung der für die Vorjahre geleisteten Zuwendungen. Die Nummern 1.4 und 1.4.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.

## 6.3 Programmteil Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe

Anträge für Maßnahmen gem. Nr. 2.2. Buchst. b. 2) können auf Grund der Befristung auf den 31.12.2023 lediglich bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden. Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt jährlich nach Umsetzung der für dieses Jahr bewilligten Maßnahmen. Die Nummern 1.4 und 1.4.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.

## **7. Verwendungsnachweis**

### **7.1 Allgemeine Verfahrenshinweise**

Es gelten die normalen Regelungen des VN-Verfahrens. Dabei können statt der Originalbelege auch Kopien vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der Fördertatbestand „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“.

### **7.2 Programmteil Umstellungsprämie**

Zusätzlich zu den Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist dem Sachbericht ein Nachweis, dass sich der Betrieb dem Öko-Kontrollverfahren unterworfen hat, beizufügen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind mindestens in Höhe der Zuwendung zu belegen.

### **7.3 Programmteil Ökomodellregionen**

7.3.1 Es ist jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 LHO mit Sachbericht ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen; siehe hierzu auch Nr. 5.5 letzter Satz. Die vorstehende Regelung gilt auch für Kommunen.

7.3.2 Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind die Personalausgaben im Umfang von 1,0 Arbeitskraft je Modellregion und Bewilligungszeitraum durch geeignete Dokumentationen aus dem Buchungssystem des Zuwendungsgebers nachzuweisen. Personalrelevante Buchungen sind einmalig durch den Arbeitsvertrag zur Kenntnis zu geben und bei Änderungsverträgen zu wiederholen.

### **7.4 Programmteil Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe**

Bei dem Förderprogramm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ dienen bei den pauschalierten Maßnahmen die Dokumentationen und Nachweise gemäß den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.8 als Verwendungsnachweis. Diese sind vom LLH zu bestätigen.

Soweit in dem standardisierten Maßnahmenkatalog ein Rechnungsnachweis für einzelne Maßnahmen gefordert ist, sind die Ausgaben dafür mindestens in Höhe des jeweils festgelegten Betrages zu belegen.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **8.1 Grundsätzliche Regelungen**

8.1.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise, den Widerruf oder die Rücknahme des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes HVwVfG sowie das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

8.1.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8.1.3 Weder bei den Veranstaltungen noch in den Veröffentlichungen darf auf ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder Herkunft hingewiesen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Qualitätsregelungen. Diese Beschränkung gilt weiterhin nicht für Hinweise hinsichtlich der Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:

- a) Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht;
- b) Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. b und c, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist. Alle betroffenen Zuwendungsempfänger haben gleichermaßen die Möglichkeit in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

## 8.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind – sofern nicht einzelne Punkte in dieser Richtlinie von der Anwendung ausgeschlossen wurden – zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären und zu beachten. Für Zuwendungsverträge sind die ANBest beizufügen jedoch nicht zum Bestandteil zu erklären, sondern analog und sinngemäß anzuwenden. Die Nr. 8 der ANBest ist von der Anwendung ausgeschlossen, stattdessen müssen diese Regelungen sinngemäß separat in dem Vertrag aufgenommen werden.

## 8.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## 8.4 Hessische Universitäten und Hochschulen

Für die Förderung von Universitäten und Hochschulen des Landes Hessen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Förderung erfolgt als Zuweisung mit Auszahlung in deren Buchungskreis. Hierbei haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuführen.
- b) Die Zuweisungsempfänger müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
- c) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Zuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Fördergrundsätze. In der Zuweisung der Mittel sind dabei haushalterische und fachliche Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Hierbei sollen die Vorschriften der VV zu § 44 LHO sinngemäß herangezogen werden. Die Zuweisungsempfänger müssen ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Zuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden. Jeweils am Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung, auf deren Grundlage die Auszahlung der Mittel erfolgt.

## 8.5 Weiterleitung im Zusammenhang mit den Ökomodellregionen

Die Zuwendungsempfänger sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisführung voll verantwortlich. Dies gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO, für die die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Zuwendungsbescheid verbindlich sind. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. Sie muss insbesondere regeln den Zuwendungszweck, die zu fördernden Maßnahmen, die Dauer einer etwaigen Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen, die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die Voraussetzungen für den Letztempfänger, um die Zuwendung erhalten zu können, den Bewilligungszeitraum, die zuwendungsfähigen Ausgaben, Vorgaben für den Verwendungsnachweis und die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen aus dem ersten Zuwendungsverhältnis. Auf jeden Fall ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde und den Hessischen Rechnungshof vorzuschreiben.

## 8.6 Zuständige Behörde

8.6.1 Zuständig für alle Fragen der Förderung im Rahmen des ÖAP: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Referat VII 5, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden.

8.6.2 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Fördergrundsätze ist das Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 51.1), Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.

Ausnahme: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, ist Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewilligung des Programmteils Ökomodellregionen.

8.6.3 Zuständig für das fachliche Auswahlverfahren für die Teilnahme an dem Förderprogramm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ und die Bestätigung der Leistungserbringung ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48 - 50 34117 Kassel.

8.6.4 Für die Überprüfung des Ökokontrollverfahrens sind die zugelassenen und in Hessen beauftragten Öko-Kontrollstellen zuständig. Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen ist auf folgender Seite des Regierungspräsidiums Gießen einsehbar: <https://rp-giessen.hessen.de/kontrolle-des-%C3%B6kologischen-landbaus-hessen>

## 9. Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission führt die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

## 10. Transparenz

Die Transparenzverpflichtungen nach Art.9 Abs.2 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission werden eingehalten.

Diese sehen vor, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene veröffentlicht werden:

a) eine Kurzbeschreibung oder ein Weblink, der Zugang zum geplanten Vorhaben bietet.

- b) der volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen, oder ein Weblink, der Zugang dazu bietet.
- c) die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung ab 60.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und ab 500.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

## **11. Prüfungsrechte**

### **11.1 Uneingeschränkte Prüfungsrechte**

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und dessen Beauftragten ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht nach Nr. 11.2 einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder dem Hessischen Rechnungshof für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

### **11.2 Der Hessische Rechnungshof**

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern und – empfängerinnen die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

## **12. Beihilferechtliche Einordnung**

### **12.1 Beihilferechtliche Grundlage**

Die Fördermaßnahmen Nr. 2.2 Buchst. a., b. 1), c, d, e. sind nach den Art. 20, 21, 22, 24 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Für das Förderprogramm „Nachhaltige landwirtschaftlicher Betriebe“ (Fördermaßnahme 2.2 Buchst. b. 2) findet die Verordnung (EU) Nr.1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung) Anwendung.

### **12.2 Beihilfeintensität**

Die Beihilfeintensität beträgt bei den Maßnahmen Nr. 2.2 Buchst. b. 1), d. und e. nach den Art. 21, 24 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei der Maßnahme Nr. 2.2 a. nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 Prozent der tatsächlichen entstandenen Kosten.

## **13. Abweichungen von den Fördergrundsätzen**

Abweichungen von diesen Fördergrundsätzen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann im Zusammenhang mit dem Ökolandbau Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen beziehungsweise Fördermaßnahmen ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben bewegen.

## 14. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die ÖAP-Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Hiervon ausgenommen ist die Maßnahme nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe gemäß Nr. 2.2 Buchst. b. 2), die bis zum 31.12.2023 befristet ist.

Die ÖAP- Fördergrundsätze ersetzen die Fördergrundsätze vom 09. Februar 2016 (StAnz. 9/2016 S. 270). Nach ihrem Außerkrafttreten bleiben die Fördergrundsätze vom 09. Februar 2016 jedoch für die nach diesen gewährten Förderungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 03. März 2021



Priska Hinz  
Staatsministerin

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
-Az.: VII 5-80e 04.09.04-